

## Information der VBG

### Besondere Verantwortung und Pflichten bei Veranstaltungen

Finden Veranstaltungen in einem Gebäude statt, trifft zunächst einmal den Grundstückseigentümer des Veranstaltungsortes die sogenannte **Verkehrssicherungspflicht**. Dahinter steht der Grundsatz, dass jeder der durch die Eröffnung eines Verkehrs auf seinem Grundstück beziehungsweise in seinem Gebäude oder auf andere Weise Gefahrenquellen schafft oder zugänglich macht, alle Maßnahmen zu treffen hat, die zum Schutz Dritter notwendig sind. Dazu zählen alle technischen, organisatorischen und personen- beziehungsweise verhaltensbezogenen Maßnahmen. Dabei spielt es im Prinzip keine Rolle, aus welchem Grund sich Personen berechtigt auf einem Grundstück oder in einem Gebäude aufhalten. Aber auch Mieter und Pächter von Gebäuden kann eine Verkehrssicherungspflicht treffen. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei insbesondere die vertraglichen Absprachen mit dem Eigentümer (Vermieter oder Verpächter). Nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen erwächst darüber hinaus den Organisatoren einer Veranstaltung die Verpflichtung, alles Erforderliche für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung und natürlich auch der an der Veranstaltung Mitwirkenden zu veranlassen. Diese Pflicht besteht nicht nur in Bezug auf Gefährdungen durch die Veranstaltung selbst. Sie umfasst auch die Sicherung des Zu- und Abgangs der Besucherinnen und Besucher zum und vom Veranstaltungsort vor Gefahren, die aus der Leitung des Besucherstroms entstehen können. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass der Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes nicht selbst der Veranstalter ist. In diesem Falle sind grundsätzlich Eigentümer und Veranstalter verkehrssicherungspflichtig. Dann ist es geboten, dass der Eigentümer des Veranstaltungsortes gegenüber dem Veranstalter die Bedingungen festlegt, unter denen eine Nutzung stattfinden darf.

Der vom Veranstalter eingesetzte Leiter oder die Leiterin der Veranstaltung ist dafür verantwortlich, dass sich die Teilnehmer der Veranstaltung an die geltenden Regelungen des Betreibers halten. Dennoch hat der Betreiber die Pflicht zu kontrollieren, ob der Veranstalter seinen Verpflichtungen nachkommt. Diese zivilrechtlichen Maßstäbe finden sich für den Fall, dass der Veranstaltungsort eine Versammlungsstätte ist, auch in den öffentlich-rechtlichen Regelungen im Baurecht der Bundesländer. Danach richten sich Bau und Betrieb von Versammlungsstätten regelmäßig, zumindest in inhaltsentsprechender Anwendung, nach den Versammlungsstätten- beziehungsweise Sonderbauverordnungen. In diesen Vorschriften ist vorgegeben, dass der Betreiber für die Sicherheit der Veranstaltung und für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist.

Betreiber ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Sicherheit der Versammlungsstätte zu treffen. Der Betreiber einer Versammlungsstätte ist im Regelfall, aber nicht zwangsläufig, der Eigentümer. Der Betreiber kann zwar seine Pflichten durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn die für den Veranstalter verantwortliche Person mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers, insbesondere seine Auswahl- und Überwachungspflichten gegenüber dem Veranstalter, besteht aber unabhängig davon fort. Nähere Informationen und Arbeitshilfen auch zu den rechtlichen Anforderungen enthält der Leitfaden „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ der VBG (DGUV-Information 215-310).